

Stellungnahme zu einem Antrag

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	25.01.2016

Aufstellung von neuen Werbeanlagen im Stadtbezirk Rodenkirchen und Beteiligung der Bezirksvertretung AN/0018/2016

Die Fraktionen von SPD, GRÜNEN und der FDP haben den nachfolgenden Antrag gestellt:

Die Bezirksvertretung möge beschließen:

Die Verwaltung wird aufgefordert, der Bezirksvertretung Rodenkirchen mündlich und schriftlich darzulegen, nach welchem Verfahren die Anzahl und die örtlichen Standorte der neuen Werbeanlagen auf der Grundlage des Werbenutzungsvertrages der Stadt Köln im Stadtbezirk Rodenkirchen aufgestellt werden.

Die Nichtbeteiligung der Bezirksvertretung Rodenkirchen bei der Standortauswahl der Werbeanlagen verstößt gegen die Bestimmungen des § 37 Abs. 5 GO NRW, den § 19 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Köln und dem § 2 Abs. 6.4 - Pflege des Ortsbildes – der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln.

Die Verwaltung wird daher aufgefordert, die Mitwirkungsrechte der Bezirksvertretung Rodenkirchen bei der Standortauswahl der Werbeanlagen im Stadtbezirk wiederherzustellen!

Begründungen:

In den letzten Monaten des Jahres 2015 sind im Ortsbild vom Stadtteil Rodenkirchen zahlreiche neue Werbeanlagen auf der Grundlage des Werbenutzungsvertrages aufgestellt worden. Die Standorte der Werbeanlagen sind vom Bauverwaltungsamt ohne jede Beteiligung der Bezirksvertretung Rodenkirchen den Werbefirmen zugewiesen worden. Wie im Beschlusstext angeführt, verstößt das Vorgehen der Verwaltung gegen die Rechte der Bezirksvertretung Rodenkirchen.

Aus der Bevölkerung und der Bürgervereinigung Rodenkirchen e.V. liegen zahlreiche Beschwerden zu einzelnen Standorten und über die hohe Anzahl der Werbeanlagen in kurzen Abständen zueinander vor.

Das Ortsbild im Stadtteil Rodenkirchen, das zum Teil ehrenamtlich von der Bevölkerung gepflegt wird, hat Schaden genommen! Der angestrebte Werbeeffect wird in sein Gegenteil verkehrt!

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu der Beteiligung der Bezirksvertretungen bei der Standortfindung für Werbeanlagen wurde mit der beigefügten Mitteilung an den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales (Anlage) Stellung genommen. Die Mitteilung wurde von der Bezirksvertretung 2 in der Sitzung am 20.04.2015 zur Kenntnis genommen.

Zu den Fragestellungen in dem o.a. Antrag wird wie folgt ergänzend Stellung genommen:

Die Standorte wurden den Werbefirmen seitens der Verwaltung nicht zugewiesen. Der Werbenutzungsvertrag sieht keine Standortvorgaben oder andere Maßgaben über die bezirkliche Verteilung der Werbeanlagen vor, so dass auch in der Ausschreibung der Werberechte keine genauen Standorte vorgegeben wurden. Die Konzessionäre sind berechtigt, die Aufstellung an von Ihnen ausgewählten Orten im öffentlichen Raum zu beantragen. Dies geschieht – aus Sicht der Antragsteller – verständlicherweise an verkehrlich bedeutsamen und besonders werbewirksamen Stellen.

Zur Aufstellung einer Werbeanlage im öffentlichen Straßenland sind grundsätzlich eine Sondernutzungserlaubnis und eine Baugenehmigung erforderlich. Da es sich um öffentlich-rechtliche Erlaubnisse handelt, können die beantragten Standorte nur dann abgelehnt werden, wenn sie gegen öffentlich-rechtliche Vorgaben, hier des Baurechts oder des Straßenrechts, verstoßen. Diese werden von der Verwaltung im Zuge des Antragsverfahrens intensiv geprüft. Wie in der Anlage zu dieser Mitteilung ausgeführt, werden bauordnungsrechtliche, bauplanungsrechtliche, verkehrliche und stadtgestalterische Gesichtspunkte, Denkmalschutz, der Schutz von Grün und eventuell störende Häufungen von Werbeanlagen entsprechend der hierzu gültigen Gesetze, Satzungen und der hierzu vorhandenen Rechtsprechung geprüft und berücksichtigt. Auch die Regelungen des Werbenutzungsvertrages sind bei der Ermessensausübung über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse zu beachten. Das bloße Empfinden, dass eine Anlage an einem bestimmten Standort stört, kann nicht zur Ablehnung führen.

Die v.g. Bestimmungen müssen zur rechtmäßigen Entscheidung über die gestellten Anträge auch dann herangezogen werden, wenn die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln eine Beteiligung der Bezirksvertretung vorsieht. Bei der Aufstellung von Werbeanlagen im öffentlichen Straßenland ist diese in I. Allgemeines § 2 Abs. 1 Nr. 6.10 Zuständigkeitsordnung speziell geregelt. Danach obliegt den Bezirksvertretungen die Festlegung von Standorten für Werbevitrinen und andere genehmigungspflichtige Werbeträger ab einer Größe der Plakatanschlagtafel im 18/1 Format (ca. 9 qm). Ebenso entscheiden die Bezirksvertretungen nach dieser Vorschrift über das Aufstellen von Wartehallen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Eine Beteiligung bei der Standortfestlegung für Werbesäulen (Größe des Plakatanschlags im 8/1-Format) und Stadtinformationsanlagen (Größe des Plakatanschlags im 4/1-Format) sieht die Zuständigkeitsordnung nicht vor. Hier handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, so dass eine Beteiligung nicht erfolgte. Bei Werbeanlagen im 18/1-Format (Mega-Light-Werbeanlagen und beklebte großflächige Werbetafeln) wurde bislang nur ein Austausch an bestehenden Standorten gegen das vertraglich vereinbarte neue Modell vorgenommen.

Die allgemeine Vorschrift des § 2 Abs. 6.4 – Pflege des Ortsbildes – Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln kann im gebundenen Genehmigungsverfahren nicht herangezogen werden. Ein bestimmtes Straßenbild mit der Beschränkung auf einzelne Werbeanlagen an speziellen Standorten müsste zuvor zum Beispiel über gemeindliches Satzungsrecht gesichert sein.